Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7181

18. 05. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/6759 —

Aufhebbare Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Änderung der technischen Entwicklung bei den Gütern der Ausfuhrliste.

Auflistung der „Australischen Initiative".

Absprache der EG mit den USA über eine EG-Ausfuhrselbstbeschränkung mit bestimmen Stahlerzeugnissen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/6759 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/6864 Nr. 2 vom 30. März 1990 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 21. Juni 1990 vorzulegen.

Die Aufhebbare Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde am 17. März 1990 im Bundesanzeiger Nr. 54 a verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 20. Februar 1990. Mit ihr wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen der Abschnitte A bis C beruhen auf den Vereinbarungen des internationalen Embargogremiums. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C. Im Abschnitt D ist die Liste der gefährlichen Chemikalien, die für eine Kampfstoffproduktion in Betracht kommen, in Übereinstimmung mit der Auflistung der „Australischen Initiative" um acht Stoffe ergänzt worden.

In Teil II der Liste werden in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften Änderungen des einer Qualitätskontrolle unterliegenden Warenkreises vorgenommen und die Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott aus Nichteisen-Metallen aufgehoben.

Teil III zählt die einzelnen Waren auf, die unter die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen sowie unter die weitere Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der USA über den Handel mit Stahlrohren fallen und die am 20. November 1989 unterzeichnet worden sind. Hingewiesen wird auf die im Amtsblatt der EG Nr. L 386 vom 18. Dezember 1989 verkündeten Verordnungen des Rates und Entscheidungen und Verordnungen der EG-Kommission. Für die Ausfuhr der in Teil III genannten Waren nach den Vereinigten Staaten von Amerika gelten danach rückwirkend ab 1. Oktober 1989 mengenmäßige Beschränkungen. Die Vereinbarungen vom 20. November 1989 stellen mit einigen Änderungen eine Fortsetzung der europäisch-amerikanischen Absprachen über eine EG-Ausfuhrselbstbeschränkung dar, die bis 30. September 1989 gegolten haben.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333